Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6326**

16. Wahlperiode 11. 09. 2007

Antrag

der Abgeordneten Hans-Christian Ströbele, Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Jerzy Montag, Irmingard Schewe-Gerigk, Silke Stokar von Neuforn, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rücknahme der Ermächtigung zur Strafverfolgung von Journalisten wegen Verstoßes gegen Geheimhaltungsvorschriften gemäß § 353b des Strafgesetzbuches

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag ersucht seinen Präsidenten, die nach Medien-Veröffentlichungen zu Themen des 1. Untersuchungsausschusses „BND/CIA“ erteilte Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 353b Abs. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) zurückzunehmen, soweit diese Ermittlungen wegen Verdachts einer Teilnahme gegen Journalisten gerichtet sind.
2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, hinsichtlich der dem 1. Untersuchungsausschuss überstellten und noch zu überstellenden Akten die bisherige Einstufung zahlreicher Akten als „Verschlusssache“ zu überprüfen sowie ggf. zu korrigieren und künftig solche Einstufungen erheblich restriktiver vorzunehmen.

Berlin, den 10. September 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

1. Anfang April 2007 erteilte der Präsident des Deutschen Bundestages die Ermächtigung gemäß § 353d Abs. 4 StGB, die es den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht, ein Ermittlungsverfahren wegen Verletzung von Dienstgeheimnissen einzuleiten. Dies geschah nach Mehrheitsbeschluss der Fraktionsvertreter der CDU/CSU, SPD und FDP im 1. Untersuchungsausschuss „BND/CIA“ bei Gegenstimmen der Vertreter der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. Anlass war die Berichterstattung diverser Printmedien über vertraulich eingestufte Dokumente der Bundesregierung, mit denen auch der 1. Untersuchungsausschuss befasst ist.

   Infolge der Ermächtigung durch den Bundestagspräsidenten leitete die Staatsanwaltschaft Berlin ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen

§ 353b Abs. 1 und 2 StGB gegen unbekannte Abgeordnete und Mitglieder dieses Ausschusses nebst Mitarbeitern ein.

Außerdem leiteten die Staatsanwaltschaften Berlin, Hamburg, Frankfurt/Main und München Ermittlungsverfahren ein gegen 17 Journalisten diverser Zeitungen von fünf Medien (Berliner Zeitung, Frankfurter Rundschau, DER SPIEGEL, Süddeutsche Zeitung, die Tageszeitung, DER TAGESSPIEGEL, DIE WELT, DIE ZEIT) wegen Anstiftung bzw. Beihilfe zur Verletzung von Dienstgeheimnissen.

Inzwischen (Stand 5. September 2007) hat zwar die Staatsanwaltschaft München das Verfahren gegen die verdächtigen Journalisten gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) förmlich eingestellt, entgegen teils anderer Medien-Verlautbarungen nicht aber die Staatsanwaltschaften Frankfurt/Main, Berlin und Hamburg. Daher ist dieser Antrag geboten.

Bereits ab Ende 2006 hatten – ebenfalls auf Mehrheitsbeschluss der Fraktionsvertreter der CDU/CSU, SPD und FDP im 1. Untersuchungsausschuss sowie Verfolgungsermächtigung des Bundestagspräsidenten hin – mehrere Staatsanwaltschaften wegen entsprechender Veröffentlichungen von Behördenakten durch „BERLINER MORGENPOST“, „FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND“ sowie „stern“ Strafermittlungsverfahren gegen deren Redakteure eingeleitet, obwohl laut Geheimschutzbeauftragten des Deutschen Bundestages dort die zitierten Akten z. T. erst nach den Veröffentlichungen eingegangen waren, also der Geheimhaltungsbruch bereits zuvor mutmaßlich im Verantwortungsbereich der Bundesregierung geschehen sein muss.

2. Dem Bundestagspräsidenten steht gemäß § 77d Abs. 1, § 77e StGB das Recht zu, seine zuvor gemäß § 353b Abs. 4 Nr. 1 StGB erteilte Ermächtigung zu Ermittlungen formlos und ohne Angabe von Gründen zurücknehmen (vgl. Stree/Sternberg-Lieben; in: Schönke/Schröder; StGB; 27. Aufl. 2006; § 77d, Rn. 1, 4). Hinsichtlich der Rücknahme ist eine Beschränkung in gegenständlicher, rechtlicher und persönlicher Hinsicht möglich (vgl. Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch, 54. Aufl. 2007, § 77d, Rn. 3). Rechtsfolge der Rücknahme wäre der Eintritt eines Verfahrenshindernisses (vgl. Tröndle/Fischer, a. a. O. § 77d, Rn. 8), woraufhin das Verfahren notwendig eingestellt werden müsste gemäß § 170 Abs. 2 StPO.

3. Es wäre dem Ansehen des Deutschen Bundestages dienlich, wenn dessen Präsident von der genannten rechtlichen Möglichkeit nachträglicher Ermächtigungs-Beschränkung Gebrauch machte, um so die strafrechtliche Verfolgung der Journalisten zu verhindern. Eine solche Beschränkung empfahl auch Bundestags-Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse (vgl. DER TAGESSPIEGEL ONLINE vom 9. August 2007). Damit würde der Deutsche Bundestag auch sichtbar seiner Verantwortung für die Pressefreiheit als bedeutendes Verfassungsgut gerecht werden. Schließlich würde der Deutsche Bundestag dem Bürger und den Presseverbänden auf diesem Weg verdeutlichen, dass man die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Fall „Cicero“ (Urteil vom 27. Februar 2007, Gz. 1BvR 538/06, 1 BvR 2045/06) ernst nimmt und zu berücksichtigen bereit ist.

Zu Nummer 2

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

ihre bisherige Praxis kritisch zu überprüfen und zu revidieren, zahlreiche an den 1. Untersuchungsausschuss übermittelte Dokumente bis hin zu Zeitungsausschnitten als geheimhaltungsbedürftig („Verschlusssache“/„nur für den Dienstgebrauch“, „vertraulich“ oder „geheim“) einzustufen. In Übereinstimmung mit seinem Präsidenten Dr. Norbert Lammert (vgl. Interview in der Frankfurter

Rundschau vom 1. September 2007) ist der Deutsche Bundestag der Ansicht, dass es diesbezüglich einer Korrektur bedarf.

Um dem 1. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages, der grundsätzlich öffentlich tagt, die angemessene Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes zu ermöglichen, scheint es geboten, die Einstufung von Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuss übermittelt wurden oder künftig werden, künftig restriktiver zu handhaben.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333